

## FRAUBRUNNEN GEMEINDE

# Reglement über die Liegenschaftssteuer

## **Gemeinde Fraubrunnen**

**Gültig per 1.1.2002** 

Übernommen durch die fusionierte Gemeinde Fraubrunnen per 1. Januar 2014



### FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Die Einwohnergemeinde Fraubrunnen gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 12 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Fraubrunnen vom 7. Juni 1993:

Gegenstand

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Fraubrunnen erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Steuersatz

#### Art. 2

Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

Steuerbezug

#### Art. 3

Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

Widerhandlungen / Bussen

#### Art. 4

Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Inkrafttreten

#### Art. 5

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach dessen Genehmigung auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es hebt das Steuerreglement vom 13. Dezember 1975 und weitere widersprechende Vorschriften auf.



## FRAUBRUNNEN GEMEINDE

Die Gemeindeversammlung vom 10. September 2001 nahm dieses Reglement mit 52 zu 0 Stimmen an.

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber
Sig. Sig.
Dr. Friedrich Reichen Hans Bieri

#### **AUFLAGEZEUGNIS**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 32 und 33, vom 10. Und 17. August 2001, bekannt.

3312 Fraubrunnen, 13. September 2001 Der Gemeindeschreiber

Sig.

Hans Bieri